

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 135-136/2016-16

1. Dezember 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Klaus WALLNÖFER

als Schriftführer,

über die Anträge 1. des *****, 2. des *****, 3. des *****, 4. des *****, 5. des *****, 6. des *****, 7. des ***** sowie 8. des *****, alle vertreten durch Gerlach Rechtsanwälte, Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien,

1. Art. 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl. I 46/2014,

2. § 10 Abs. 4 und Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBgrBVG), BGBl. I 64/1997 idF BGBl. I 46/2014 und

3. § 24a des Niederösterreichischen Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-14,

als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Anträge wird abgelehnt.

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der

Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Im Schriftsatz der Antragsteller wird die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 SpBegrG, BGBl. I 46/2014, des § 10 Abs. 4 und Abs. 6 BezBgrBVG, BGBl. I 64/1997 idF BGBl. I 46/2014 und des § 24a des Niederösterreichischen Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-14, wegen des Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Prinzip und das Verbot der Altersdiskriminierung sowie wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums behauptet. Die zuletzt genannte Bestimmung sei überdies verfassungswidrig zustande gekommen, weil zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des niederösterreichischen Landtages keine Kompetenz für die Landesgesetzgebung dazu bestanden habe.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 12.10.2016, G 478-479/2015) lässt das Vorbringen der Anträge aber die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

Es ist nicht verfassungswidrig, wenn die Beschlussfassung des Landtages über eine gesetzliche Maßnahme dem Inkrafttreten der dafür erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzdeckungsklausel vorangeht, sofern das Gesetz erst mit dieser in Kraft tritt (vgl. Art. 150 Abs. 2 B-VG).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Anträge abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 1. Dezember 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Dr. WALLNÖFER